

Antrag

der Abg. Bernd Gögel u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (VVN-BdA) in Baden-Württemberg – ist der Status der Gemeinnützigkeit gerechtfertigt?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob die baden-württembergische Untergliederung des Vereins VVN-BdA bzw. seine örtlichen Kreis- und Stadtvereinigungen innerhalb der letzten sechs Jahre (2012 bis 2017) Finanzmittel aus dem Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg in unmittelbarer oder mittelbarer Form erhalten haben (bitte ggfs. Einzelposten, Titel, Betrag nennen);
2. ob nach ihrer Kenntnis im Staatshaushaltsplan mit Zuwendungen berücksichtigte Einrichtungen (z. B. Landeszentrale für politische Bildung, Ring politischer Jugend, Gedenkstätten in Baden-Württemberg usw.) in den letzten sechs Jahren ihrerseits ideelle, materielle oder finanzielle Unterstützung für Veranstaltungen oder Kampagnen, bei denen Gliederungen der VVN-BdA als Organisatoren oder als Mitwirkende auftraten, geleistet haben (bitte ggfs. Fälle auflisten);
3. ob nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg ansässige Gliederungen des Vereins VVN-BdA aus nicht unter Ziffern 1 und 3 aufgeführten anderen öffentlichen Quellen ideelle, materielle oder finanzielle Unterstützung erhalten haben;

4. ob bzw. wo nach ihrer Kenntnis die Finanzquellen (ggfs. Privatspenden, Spenden von Institutionen, Stiftungen, von politischen Parteien oder Gewerkschaften usw.) dieses vom Finanzamt Stuttgart als gemeinnützig anerkannten Vereins VVN-BdA für die Öffentlichkeit transparent gemacht sind, der im bayerischen Verfassungsschutzbericht des Jahres 2014 als „die bundesweit größte linksextremistisch beeinflusste Organisation im Bereich des Antifaschismus. Sie arbeitet mit linksextremistischen Kräften zusammen“ bezeichnet wird;
 5. in welchen Bereichen der VVN-BdA nach ihrer Kenntnis mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Körperschaften bzw. mit Nutznießern öffentlicher Gelder in einer Weise zusammenarbeitet, die gegenüber Behörden Rechenschaft erfordert;
 6. wo die entsprechenden Tätigkeits- oder Rechenschaftsberichte der in Baden-Württemberg als gemeinnützig anerkannten Organisation VVN-BdA für die Öffentlichkeit einsehbar sind;
 7. ob Mitglieder von VVN-BdA im Umfeld von politischen Kundgebungen (z. B. gegen AfD-Parteitage gerichtete Demonstrationen, Demonstrationen anlässlich des Jahrestages der britischen Bombardierung Pforzheims am 23. Februar 1945 usw.) in den letzten sechs Jahren Straftaten begangen haben und dafür zur Rechenschaft gezogen wurden;
 8. ob nach ihrer Einschätzung der sogenannte „Schwur der Überlebenden von Buchenwald“ als legitime Begründung gelten kann, gegen demokratisch verfasste, rechtsstaatstreue, parlamentarische Parteien, gegen die Ausübung der gesetzlichen Rechte solcher Parteien, gegen ihre genehmigten öffentlichen Veranstaltungen in unterschiedslos-diffamierender Weise publizistisch, vor allem aber mit bewusst vage sogenannten „Aktionen“ auch auf der Straße vorzugehen und so die Ausübung der gesetzlichen Versammlungsrechte solcher Parteien gezielt zu behindern;
 9. von wie vielen heutigen Mitgliedern des VVN-BdA in Baden-Württemberg sie Kenntnis hat, die tatsächlich Repressalien des NS-Regimes ausgesetzt waren;
 10. in welcher Art bzw. welchem Umfang (bitte eindeutige Kriterien nennen) sich in Baden-Württemberg eine amtlich als gemeinnützig eingestufte Organisation im aktiven ideologischen Kampf gegen von ihr schlicht nicht akzeptierte, demokratisch verfasste, in Parlamenten vertretene, nicht in Verfassungsschutzberichten genannte politische Parteien publizistisch und mittels zweckgerichteter öffentlicher Veranstaltungen und sonstiger „Aktionen“ betätigen kann, ohne dass nach behördlicher Bewertung ihr Charakter als von der eigenen satzungsmäßigen gemeinnützigen Vereins-Zweckbestimmung abweichend gilt und die Organisation nach § 51 Absatz 15 Abgabenordnung zwingend ihre Gemeinnützigkeit verliert;
- II. die erfolgte Erteilung der Gemeinnützigkeit für die baden-württembergischen Gliederungen des Vereins VVN-BdA vor dem Hintergrund der in der (folgenden) Begründung genannten Fakten und Ausführungen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für Gemeinnützigkeit vorliegen.

02.03.2017

Gögel, Stauch, Dr. Baum, Sänze, Dr. Podeswa, Dr. Grimmer AfD

Begründung

Der Gemeinnützigkeitsstatus des VVN-BdA erscheint heute fragwürdig. Sehr weite Teile der in den vereinseigenen Internetauftritten publizierten Vereinsaktivitäten richten sich explizit gegen eine legal bestehende, demokratisch verfasste und durch Wählerauftrag in Parlamenten repräsentierte Partei, deren Bestand der VVN-BdA aufgrund seiner weltanschaulichen Ausrichtung nicht akzeptiert und die er zu einer angeblichen profaschistischen Strömung stilisiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der VVN-BdA in Bayern bis in die jüngste Zeit (mindestens bis 2014) als „von Linksextremisten beeinflusst“ im Verfassungsschutzbericht genannt wurde. Zitat: „In der VVN-BdA wird nach wie vor ein kommunistisch orientierter Antifaschismus verfolgt. Diese Form des Antifaschismus dient nicht nur dem Kampf gegen Rechtsextremismus. Vielmehr werden alle nicht-marxistischen Systeme – also auch die parlamentarische Demokratie – als potenziell faschistisch, zumindest aber als eine Vorstufe zum Faschismus betrachtet, die es zu bekämpfen gilt.“

Einen großen Teil der auf den Homepages der baden-württembergischen VVN-BdA-Gliederungen veröffentlichten Inhalte bilden daher Aufrufe zu Demonstrationen und nicht näher definierten „Aktionen“ gegen Veranstaltungen der demokratisch verfassten Partei „Alternative für Deutschland“, der in Baden-Württemberg ca. 800.000 Wähler bei der Landtagswahl 2016 ihr Vertrauen geschenkt haben. Das demokratisch legitimierte „Auftreten der AfD“ will der Verein „nicht einfach zur Kenntnis nehmen“ (siehe Homepage der Landesvereinigung Baden-Württemberg), sondern behält sich je nachdem Aktionen vor, von der Teilnahme an Diskussionen bis hin zur Beteiligung an Aufrufen zur Blockade genehmigter öffentlicher Veranstaltungen. Es besteht die begründete Vermutung, dass sich ein Kern harter linksextremistischer Einstellungen unter dem gemeinnützigen Vorwand legitimer antifaschistischer Anliegen tarnt und demokratische Zielsetzungen lediglich simuliert. Die Definitionshoheit über legale und zu duldenen Aktivitäten wird offenbar nicht beim Gesetzgeber gesehen, sondern in Selbstermächtigung unter völlig autarken Moralvorstellungen festgelegt, die sich im Rechtsstaat einem täglichen Kampf gegen Faschismus, Nazismus usw. wähen. Sogenannter „Rechtspopulismus“ wird in den Verlautbarungen des VVN-BdA zwar nicht definiert, jedoch pauschal als „menschenverachtende Einstellungen“, als „Gefährdung für die Demokratie und den Frieden“ dargestellt (siehe ebenda, Aufruf „23. Februar: Pforzheim nazifrei!“). Zum Vorgehen gegen genehmigte Veranstaltungen wird regelmäßig aufgerufen. So erscheinen diverse baden-württembergische Gliederungen, wie auch der baden-württembergische Landesverband VVN-BdA, sowie zwei Landessprecher der VVN-BdA (J. K. und J. D.), als Unterstützer auf der Homepage der Antifaschistischen Initiative Leonberg, die unter anderem am 24. Oktober 2013 öffentlich eine Auflösung des Verfassungsschutzes forderte und am 27. Januar 2014 dazu aufrief, eine genehmigte Gedenkveranstaltung in Pforzheim mit „direkten Blockaden und Aktionen“ zu „blockieren“ (siehe Homepage der Antifaschistischen Initiative Leonberg). Aufrufe zu Veranstaltungen seitens des VVN-BdA richten sich zumeist explizit gegen von der Alternative für Deutschland ausgerichtete Veranstaltungen, während das eigentliche Gedenken an NS-Unrecht in den Internetauftritten der baden-württembergischen Gliederungen dieser Organisation eher eine untergeordnete Rolle einnimmt. Der AfD wird z. B. eine menschenfeindliche politische Orientierung, unter anderem ein „Konzept, Arbeitslose zur Zwangsarbeit zu verurteilen“ unterstellt, sie pauschal als „rechte Hetzer und Rassisten“ diffamiert (siehe ebenda). Diese Vorgehensweise erinnert an die Volksfronttaktik der kommunistischen Parteien im demokratischen Europa der 1930er-Jahre, die versuchten, unter dem Vorwand des allgemeinen Kampfes für Humanität ihren Einfluss auf bürgerliche Kreise zu erweitern, allerdings im Ergebnis stets unter linksextremistischer Dominanz. Vereinzelt hat die Landeszentrale für politische Bildung unmittelbar über Veranstaltungen oder über die Angebote von Gedenkstätten mit dem VVN-BdA zusammengearbeitet (Dokumentationsstätte Goldbacher Stollen und KZ Aufkirch in Überlingen, 9. Mai 2016, Erinnerung an die kommunistische KZ-Insassin Anna Pröll im Juni 2016). Zum 9. November 2016 wurden jüdisches Opfergedenken und Agitation gegen die AfD als angebliche Verpflichtung aus dem „Schwur von Buchenwald“ systematisch verquickt. Kommunistische Kämpfer des Spanischen Bürgerkrieges werden glorifiziert (siehe Homepage der VVN-BdA Kreisvereinigung Esslingen), zu den dabei genannten Unterstützern zählt auch die DKP. Zu den bekannten Mit-

gliedern des VVN-BdA in Baden-Württemberg zählt unter anderem eine vormalige Gewerkschaftsfunktionärin und heutige Generalsekretärin einer bekannten Partei. Die Vorsitzende der baden-württembergischen VVN-BdA-Gruppierung, J. K., wird am 22. September 2016 mit folgenden Aussagen zitiert: „Dem Ausspruch – Deutschland bleibt Deutschland – wolle sie Frau Merkel massiv widersprechen, denn dieses Deutschland sei nicht das solidarische und antifaschistische Deutschland, das die VVN-BdA will (...) Rassismus spaltet, Klassenkampf vereint.“ (siehe Homepage des VVN-BdA Mannheim). Die in diesen Verlautbarungen propagierte Zielsetzung eines Klassenkampfes scheint nicht durch die grundgesetzliche Ordnung gedeckt und nicht gemeinnützig. Die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung [AO] § 52 Absatz 2.4) oder bürgerschaftliches Engagement (§ 52 Absatz 2.5) scheint heute nicht das bestimmende Anliegen des VVN-BdA, diese gemeinnützigen Zwecke treten nach Umfang der Aktivitäten und Bedeutung in der vereins-eigenen Publizistik heute offenbar hinter die Agitation gegen demokratische Andersdenkende und die Propagierung kommunistischer Gesellschaftsziele (Stichworte: „Klassenkampf“, „internationale Solidarität“ usw.) zurück. Der Kommunismus war eine der beiden großen staatsterroristischen Ideologien des 20. Jahrhunderts, die eine zweistellige Millionenzahl von Menschenleben forderten. § 51 Absatz 3 der Abgabenordnung regelt den Ausschluss extremistischer Körperschaften vom Status der Gemeinnützigkeit, unter anderem wenn diese die freiheitlich-demokratische Grundordnung (Stichwort: „Klassenkampf“) oder den Bestand des Bundes oder eines Landes (Stichwort: „nicht das solidarische und antifaschistische Deutschland, das die VVN-BdA will“) in Frage stellen. Der Anwendungserlass zur AO verweist auf § 52 Absatz 8: „Eine steuerbegünstigte allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt.“ Handelt es sich bei dem Zweck der Körperschaft um politische Bildung, dann muss dies auf Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie geschehen, was bei VVN-BdA nicht gegeben scheint. § 52 Absatz 15 AO besagt hingegen: „Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien u. dgl.) zählen grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i. S. d. § 52 AO.“ Die Propagierung nicht vom Grundgesetz gedeckter politischer Ziele nicht zuletzt in Form einer vorsätzlichen und fortgesetzten, öffentlich angekündigten Schädigung einer demokratisch verfassten, in demokratischen Wahlen legitimierten und nicht als extremistisch eingestuften Partei muss demnach, wenn sie einen Großteil der Vereinsaktivitäten bildet, zu einem Entzug der Gemeinnützigkeit führen. Es kann nicht die Aufgabe des demokratischen Rechtsstaats sein, mit Steuerprivilegien die Verbreitung kommunistischer Ideologie und den Kampf gegen verfassungsmäßig legitime Parteien zu dulden oder zu fördern.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. April 2017 Nr. 3-S017.1/193 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die Fragen der Antragsteller zur Gemeinnützigkeit des VVN-BdA, können nur beantwortet werden, soweit das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung – AO) nicht entgegensteht.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. ob die baden-württembergische Untergliederung des Vereins VVN-BdA bzw. seine örtlichen Kreis- und Stadtvereinigungen innerhalb der letzten sechs Jahre (2012 bis 2017) Finanzmittel aus dem Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg in unmittelbarer oder mittelbarer Form erhalten haben (bitte ggfs. Einzelposten, Titel, Betrag nennen);

Zu I. 1.:

Der VVN-BdA e. V. und seine Untergliederungen in Baden-Württemberg haben keine finanziellen Mittel aus dem Staatshaushaltsplan erhalten.

2. ob nach ihrer Kenntnis im Staatshaushaltsplan mit Zuwendungen berücksichtigte Einrichtungen (z. B. Landeszentrale für politische Bildung, Ring politischer Jugend, Gedenkstätten in Baden-Württemberg usw.) in den letzten sechs Jahren ihrerseits ideelle, materielle oder finanzielle Unterstützung für Veranstaltungen oder Kampagnen, bei denen Gliederungen der VVN-BdA als Organisatoren oder als Mitwirkende auftraten, geleistet haben (bitte ggfs. Fälle auflisten);

Zu I. 2.:

Hierzu hat die Landeszentrale für politische Bildung wie folgt Stellung genommen:

Die Landeszentrale für politische Bildung fördert Projekte an Gedenkstätten und von Gedenkstätteninitiativen mit Landesmitteln, so etwa auch Projekte der Initiative Lern- und Gedenkort Hotel Silber e. V., unter deren 23 Mitgliedsvereinen auch der VVN-BdA Kreis Stuttgart ist. Im laufenden Jahr werden das Vor- und das Nachbereitungseminar des Workcamps Sant Anna di Stazzema in Italien, das von der Initiative Lern- und Gedenkort Hotel Silber organisiert wird, mit 4.600 Euro aus Gedenkstättenfördermitteln unterstützt.

Seitens der Landesregierung liegen folgende Erkenntnisse vor:

Das Dokumentationszentrum Oberer Kuhberg wird durch sechs Entlastungsstunden pro Schuljahr unterstützt. Es gehört dem Arbeitskreis 27. Januar zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus in Ulm und Neu-Ulm an. Diesem Arbeitskreis gehört auch die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes-BdA Ulm an.

In den Jahren 2014 und 2015 hat die Fachstelle „kompetent vor Ort. Gegen Rechtsextremismus“ bei der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung (LAGO) das „Netzwerk gegen Rechts (NgR) Stuttgart“ in Form von Moderation und Mediation begleitet, in dem der VVN-BdA Mitglied war. Darüber hinaus gab

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

es vereinzelt informelle Kontakte zu Mitgliedern des VVN-BdA von der Fachstelle „kompetent vor Ort. Gegen Rechtsextremismus“ bei der LAGO.

Im Übrigen sind keine ideellen, materiellen oder finanziellen Unterstützungen bekannt.

3. ob nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg ansässige Gliederungen des Vereins VVN-BdA aus nicht unter Ziffern 1 und 3 aufgeführten anderen öffentlichen Quellen ideelle, materielle oder finanzielle Unterstützung erhalten haben;

Zu I. 3.:

Unterstützungen aus anderen öffentlichen Quellen sind nicht bekannt.

4. ob bzw. wo nach ihrer Kenntnis die Finanzquellen (ggfs. Privatspenden, Spenden von Institutionen, Stiftungen, von politischen Parteien oder Gewerkschaften usw.) dieses vom Finanzamt Stuttgart als gemeinnützig anerkannten Vereins VVN-BdA für die Öffentlichkeit transparent gemacht sind, der im bayerischen Verfassungsschutzbericht des Jahres 2014 als „die bundesweit größte linksextremistisch beeinflusste Organisation im Bereich des Antifaschismus. Sie arbeitet mit linksextremistischen Kräften zusammen“ bezeichnet wird;

Zu I. 4.:

Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob der VVN-BdA seine Finanzquellen veröffentlicht hat. Selbst das Gemeinnützigkeitsrecht kennt keine Veröffentlichungspflicht für gemeinnützige Körperschaften für die erhaltenen Spenden.

5. in welchen Bereichen der VVN-BdA nach ihrer Kenntnis mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Körperschaften bzw. mit Nutznießern öffentlicher Gelder in einer Weise zusammenarbeitet, die gegenüber Behörden Rechenschaft erfordert;

Zu I. 5.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

6. wo die entsprechenden Tätigkeits- oder Rechenschaftsberichte der in Baden-Württemberg als gemeinnützig anerkannten Organisation VVN-BdA für die Öffentlichkeit einsehbar sind;

Zu I. 6.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu I. 3. verwiesen.

7. ob Mitglieder von VVN-BdA im Umfeld von politischen Kundgebungen (z. B. gegen AfD-Parteitage gerichtete Demonstrationen, Demonstrationen anlässlich des Jahrestages der britischen Bombardierung Pforzheims am 23. Februar 1945 usw.) in den letzten sechs Jahren Straftaten begangen haben und dafür zur Rechenschaft gezogen wurden;

Zu I. 7.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

8. *ob nach ihrer Einschätzung der sogenannte „Schwur der Überlebenden von Buchenwald“ als legitime Begründung gelten kann, gegen demokratisch verfasste, rechtsstaatstreue, parlamentarische Parteien, gegen die Ausübung der gesetzlichen Rechte solcher Parteien, gegen ihre genehmigten öffentlichen Veranstaltungen in unterschiedslos-diffamierender Weise publizistisch, vor allem aber mit bewusst vage sogenannten „Aktionen“ auch auf der Straße vorzugehen und so die Ausübung der gesetzlichen Versammlungsrechte solcher Parteien gezielt zu behindern;*

Zu I. 8.:

Grundsätzlich gestatten die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit Meinungsäußerungen und Demonstrationen auch gegen Parteien. Entscheidend ist, dass die Grenzen der durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Meinungsfreiheit und der durch Artikel 8 Abs. 1 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit eingehalten werden.

Für die Meinungsfreiheit können sich im Einzelfall Einschränkungen aufgrund der allgemeinen Gesetze oder des Rechts der persönlichen Ehre ergeben (Artikel 5 Abs. 2 GG); Schranken sind dabei vor allem auch die strafgesetzlichen Vorschriften, etwa die Beleidigungsdelikte. Das Bundesverfassungsgericht interpretiert die Meinungsfreiheit sehr weit. Geschützt werden auch pointierte, polemische und überspitzte Äußerungen; Grenzen bestehen vor allem bei Formalbeleidigungen oder Schmähungen. Auch ausfällige Kritik führt noch nicht zu einer eng zu verstehenden Schmähkritik, sondern eine solche liegt erst vor, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer oder überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (so zusammenfassend zuletzt BVerfG, Beschl. v. 8. Februar 2017 – 1 BvR 2973/14 – zu einer Demonstration „aus dem rechten Spektrum“ und Verhalten bzw. Äußerungen von Gegendemonstranten). Im Übrigen ist eine Abwägung im Einzelfall erforderlich.

Die Versammlungsfreiheit schützt friedliche Versammlungen ohne Waffen. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die Versammlungsfreiheit durch oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden (Artikel 8 Abs. 2 GG). Entsprechende Regelungen finden sich vor allem im Versammlungsgesetz, etwa Regelungen für ein Störungs- und Waffentragungs- sowie für ein Uniform- und Vermummungsverbot (§ 2 Abs. 2 und 3, § 17 a VersG), zu den Voraussetzungen für Verbote, Auflagen oder ein Auflösung (§ 15 VersG) sowie über die Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen (§§ 21 ff. VersG). Ob Verstöße gegen diese oder andere Vorschriften vorliegen, ist im Einzelfall von den zuständigen Behörden zu prüfen.

9. *von wie vielen heutigen Mitgliedern des VVN-BdA in Baden-Württemberg sie Kenntnis hat, die tatsächlich Repressalien des NS-Regimes ausgesetzt waren;*

Zu I. 9.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

- 10. in welcher Art bzw. welchem Umfang (bitte eindeutige Kriterien nennen) sich in Baden-Württemberg eine amtlich als gemeinnützig eingestufte Organisation im aktiven ideologischen Kampf gegen von ihr schlicht nicht akzeptierte, demokratisch verfasste, in Parlamenten vertretene, nicht in Verfassungsschutzberichten genannte politische Parteien publizistisch und mittels zweckgerichteter öffentlicher Veranstaltungen und sonstiger „Aktionen“ betätigen kann, ohne dass nach behördlicher Bewertung ihr Charakter als von der eigenen satzungsmäßigen gemeinnützigen Vereins-Zweckbestimmung abweichend gilt und die Organisation nach § 51 Absatz 15 Abgabenordnung zwingend ihre Gemeinnützigkeit verliert;*
- II. die erfolgte Erteilung der Gemeinnützigkeit für die baden-württembergischen Gliederungen des Vereins VVN-BdA vor dem Hintergrund der in der (folgenden) Begründung genannten Fakten und Ausführungen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für Gemeinnützigkeit vorliegen.*

Zu I. 10. und II.:

Zu I. 10. und II. wird gemeinsam Stellung genommen.

Allgemein kann gesagt werden, dass nach § 52 Abs. 1 AO eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke verfolgt, wenn sie die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert. Eine Förderung der Allgemeinheit ist anzuerkennen, wenn die Körperschaft die in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecke verfolgt.

Ausfluss hieraus ist die durch die Rechtsprechung geprägte Ausführung in Nr. 15 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 AO. Dieser besagt, dass die isolierte Verfolgung parteipolitischer Zwecke gemeinnützigen Organisationen verboten ist. Eine politische Betätigung ist aber unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit nach den Verhältnissen im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt. Eine Körperschaft fördert deshalb auch dann ausschließlich ihre gemeinnützigen Zwecke, wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt ihrer Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern die Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele der Körperschaft dient.

Ob im Einzelfall gegen diese Grundsätze verstoßen wird, fällt in den Zuständigkeitsbereich des für den Einzelfall örtlich zuständigen Finanzamts. Da der rechtliche Rahmen durch die Rechtsprechung und den daraus resultierenden AEAO vorgegeben ist, besteht für die Landesregierung kein Anlass tätig zu werden.

In Vertretung

Dr. Splett

Staatssekretärin